

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 16** **München, den 15. Dezember** **2015**

---

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes</b> 2251-4-S/W	434
24.11.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	435
8.12.2015	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	438
8.12.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	439
26.11.2015	Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsge- fährdung (Erosionsschutzverordnung – ESchV) 7841-3-L	442
27.11.2015	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	446
28.11.2015	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 2236-5-1-K	449

---

2251-4-S/W

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

**vom 8. Dezember 2015**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Es treten außer Kraft:

1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und

2. Art. 41 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Mai 2017.“

2. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. <sup>2</sup>Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

86-8-A/G

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 24. November 2015

Auf Grund des § 45b Abs. 4 Satz 1, des § 45c Abs. 6 Satz 4 und des § 45d Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 8 Abschnitt 5 wird das Wort „Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 81 wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu Teil 8 Abschnitt 6 wird das Wort „Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:  
„§ 83 Grundsätze“.
- e) Die Angaben zu den §§ 84 und 86 werden wie folgt gefasst:  
„§ 84 (aufgehoben)  
§ 86 (aufgehoben)“.
- f) In der Angabe zu § 89 werden die Wörter „Zweck und“ gestrichen.
- g) Die Angaben zu den §§ 91 und 94 werden wie folgt gefasst:  
„§ 91 (aufgehoben)  
§ 94 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift zu Teil 8 Abschnitt 5 und in § 80

wird jeweils das Wort „Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ ersetzt.

3. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
  - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Pflegebedürftige“ durch das Wort „Menschen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „und bzw. oder für Pflegebedürftige mit mindestens der Pflegestufe I“ eingefügt.
  - cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen“ eingefügt.
  - dd) In Nr. 3 wird das Wort „Pflegebedürftige“ durch das Wort „Menschen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „und bzw. oder für Pflegebedürftige mit mindestens der Pflegestufe I“ eingefügt.
  - ee) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinn des § 45c Abs. 3 Satz 1 und 5 SGB XI.“
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Als niedrigschwellige Entlastungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI werden nach Maßgabe des § 82 auf Antrag anerkannt:
  1. Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
  2. Alltagsbegleiter,
  3. Pflegebegleiter,
  4. die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Dienste,

5. weitere niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinn von § 45c Abs. 3a Satz 1 und 2 SGB XI.“

- d) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 und 3 wird Abs. 3 Satz 1 und 2 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bietet ein niedrigschwelliges Angebot sowohl Betreuungs- als auch Entlastungsleistungen nach den Abs. 1 und 2 an, kann dieses bei Vorliegen der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen eine gemeinsame Anerkennung als Betreuungs- und Entlastungsangebot erhalten.“

4. § 82 wird wie folgt gefasst:

### „§ 82

#### Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote werden vorbehaltlich Abs. 2 anerkannt, wenn

1. dem Antrag ein Konzept zur Qualitätssicherung beigefügt wird, aus dem sich ergibt, dass die eingesetzten Kräfte,
  - a) soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert sind und
  - b) soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nachweislich angemessen fachbezogen geschult und fortgebildet sowie laufend fachlich angeleitet und unterstützt werden,
2. das Angebot regelmäßig und verlässlich sowie auf Dauer ausgerichtet ist,
3. ausreichender Versicherungsschutz besteht,
4. bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden und
5. der Antragsteller sich verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht oder einen gleichwertigen Sachstandsbericht im Rahmen der Förderung vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen sowie der hierfür eingesetzten Kräfte ergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung setzt voraus, dass die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bzw. Entlastung unter Leitung einer geeigneten Fachkraft bieten. <sup>2</sup>Ins-

besondere müssen

#### 1. Betreuungsgruppen

- a) unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern geführt werden,
- b) ab dem dritten Förderjahr durchschnittlich mindestens drei Hilfebedürftige betreuen und
- c) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung bieten.

#### 2. Qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten

- a) unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern geführt werden,
- b) die Gastgeber fachlich schulen und anleiten,
- c) durchschnittlich mindestens zwei weitere Hilfebedürftige, die keine Angehörigen des Gastgebers sind, betreuen,
- d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung bieten und
- e) trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot vorhalten; dies gilt nicht für Angebote von zugelassenen Pflegediensten.

#### 3. Alltags- und Pflegebegleiter trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot vorhalten; dies gilt nicht für Angebote von zugelassenen Pflegediensten.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 die Leitung durch eine geeignete Fachkraft nur erforderlich, wenn die Alltags- oder Pflegebegleitung ehrenamtlich erbracht wird.“

5. In der Überschrift zu Teil 8 Abschnitt 6 wird das Wort „Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ ersetzt.

6. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „Grundsätze“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürft-

- tige und für Personen, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, zu schaffen.<sup>2</sup>Vorrangig sollen Angebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.“
7. § 84 wird aufgehoben.
8. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Unbeschadet der Abs. 2 und 3 sind Angebote förderfähig, wenn sie
1. die Anforderungen nach § 82 erfüllen und
  2. die darin tätigen ehrenamtlichen Kräfte keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen erhalten und die Anbieter von den Betroffenen keine unangemessen hohen Kostenbeiträge erheben.“
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Pflegefachkräften mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder von diplomierten oder graduierten Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung“ durch die Wörter „geeigneten Fachkräften“ ersetzt.
9. § 86 wird aufgehoben.
10. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zweck und“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird aufgehoben.
11. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „<sup>1</sup>§ 85 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
12. § 91 wird aufgehoben.
13. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben und die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.“
14. § 94 wird aufgehoben.
15. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Angabe „2017“ wird durch die Angabe „2018“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 am 30. Dezember 2015 in Kraft.

München, den 24. November 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2015-1-1-V

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 8. Dezember 2015

Auf Grund

- des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Art. 626 Abs. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist,
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 85 folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a IMI-Koordination“.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Satz 1 und Abs.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Abs. 7 bis 9 werden durch folgenden Abs. 7 ersetzt:

„(7) <sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig

1. neben der Gemeinde nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GewO; sie unterrichten

die Gemeinden unverzüglich über alle bei ihnen eingegangenen Daten der Gewerbeanzeigen,

2. nach § 34f Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und § 34h GewO sowie für die Ausführung der nach § 34g GewO erlassenen Rechtsverordnungen,
3. neben der Kreisverwaltungsbehörde als öffentliche Stellen nach den §§ 11b, 13a bis 13c, 29 und 46 Abs. 3 GewO, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den §§ 34d, 34e, 34f und 34h GewO unterliegen.

²Satz 1 Nr. 1 gilt für die Handwerkskammern entsprechend.“

3. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

#### „ § 85a

#### IMI-Koordination

Die Regierung der Oberpfalz nimmt für Bayern die Aufgaben des Koordinators für das elektronische Binnenmarktinformationssystem IMI im Anwendungsbereich der Richtlinien 2005/36/EG und 2011/24/EU wahr.“

4. In § 89 wird nach Nr. 12 folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. § 7 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes, soweit der Vollzug des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes durch die Länder erfolgt,“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

86-8-A/G

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des Art. 79 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 75 bis 79 wie folgt gefasst:

„§ 75 Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei stationären Pflegeeinrichtungen

§ 76 Verwendung der überlassenen Mittel

§ 77 Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegediensten

§ 78 Verfahren

§ 79 Übergangsregelung“.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Investitionsaufwendungen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Die §§ 75 bis 78 werden wie folgt gefasst:

### „§ 75

#### Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei stationären Pflegeeinrichtungen

(1) Bei stationären Einrichtungen gehören zu den Investitionsaufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 1

1. Aufwendungen für Herstellung, Anschaf-

fung, Wiederbeschaffung – einschließlich einer Generalsanierung – und Ergänzung – einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht – der für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und notwendigen sonstigen Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist,

2. tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital, getrennt nach Aufnahme für Gebäude und für sonstige Anlagegüter, bis zur Höhe des während der Laufzeit des Darlehens jeweils marktüblichen Zinssatzes, wobei die Tilgungsdauer die sich nach Abs. 2 Satz 2 und 3 ergebende Nutzungsdauer der Gebäude oder die nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer der mit dem zugeordneten Darlehen finanzierten sonstigen Anlagegüter nach Abs. 2 Satz 4 und 5 nicht übersteigen darf,

3. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen nach Nr. 1 in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Durchschnittswert des Basiszinssatzes im Sinn des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der letzten fünf Jahre vor Antragstellung,

4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude nach Nr. 1

a) im ersten bis dritten Jahr nach Inbetriebnahme einer Pflegeeinrichtung (Neubau) oder eines Ersatzbaus bis zur Höhe von 0,25 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten, im vierten und fünften Jahr bis zur Höhe von 0,5 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten, wobei die Anschaffungs- und Herstellungskosten jährlich an die Preisentwicklung für Wohngebäude in Bayern anzupassen und fortzuschreiben sind,

b) bei Bestandseinrichtungen, die nicht unter Buchst. a fallen, bis zur Höhe von 1 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die jährlich an die Preisentwicklung für Wohngebäude in Bayern anzupassen und fortzuschreiben sind;

gemessen wird die Preisentwicklung anhand der jahresdurchschnittlichen prozentualen Veränderung des Preisindex für Wohnge-

bäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Bayern für das abgelaufene Kalenderjahr,

5. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von sonstigen Anlagegütern nach Nr. 1 bis zu 1 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten, dabei sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten jährlich an die prozentuale Veränderung des jeweiligen Preisindex des Landesamts für Statistik anzupassen, soweit für den jeweiligen Anlagevermögensgegenstand ein entsprechender Preisindex existiert, andernfalls ist jeweils der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude in Bayern maßgeblich,

6. Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen Anlagegütern im Sinn der Nr. 1, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Umlage der Investitionsaufwendungen im Sinn des Abs. 1 sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in gleichen Tagesbeträgen auf die Nutzungsdauer umzulegen. <sup>2</sup>Einmalige Aufwendungen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1, die nach dem 1. Januar 2016 getätigt werden, sind bei Gebäuden mit 2,5 v.H. jährlich umzulegen; hierbei ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder der Fertigstellung abzustellen. <sup>3</sup>Sofern in den Fällen des Satzes 2 eine einmalige Aufwendung in Form einer Ergänzung – einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht – getätigt wird, sind deren Kosten zu den noch nicht umgelegten Restsummen sämtlicher für das Gebäude bereits getätigter einmaliger Aufwendungen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 hinzuzurechnen; diese Summe ist ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung der betreffenden Ergänzung jährlich mit 2,5 v.H. der Summe aus sämtlichen für das Gebäude getätigten Aufwendungen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 umzulegen. <sup>4</sup>Für Aufwendungen in Bezug auf Anlagegüter, auf die die Sätze 2 und 3 keine Anwendung finden, ist die betriebsübliche Nutzungsdauer anzusetzen. <sup>5</sup>Bei ständig wiederkehrenden Aufwendungen, z. B. Miete, Pacht, Zinsen, gilt als Nutzungsdauer jeweils der Zeitraum, für den die Kosten anfallen.

(3) <sup>1</sup>Fallen der Eigentümer von für den Betrieb einer stationären Einrichtung genutzten Grundstücken oder Gebäuden und der Einrichtungsträger auseinander, so sind Aufwendungen im Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI nur in angemessenem Verhältnis zur Höhe derjenigen Aufwendungen umlagefähig, die bei Personenidentität zwischen Einrichtungsträger und Eigentümer des entsprechenden Anlagevermögens entstanden wären. <sup>2</sup>Der Einrichtungsträger hat der zuständigen Behörde die für eine entsprechende Vergleichsberechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen werden jeweils für einen Bewilligungszeitraum festgelegt und sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze zu verteilen. <sup>2</sup>Der zu berücksichtigende Durchschnittswert der zugrunde zu legenden Belegung ermittelt sich aus der Jahresdurchschnittsbelegung der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragstellung, wobei für vollstationäre Einrichtungen mindestens eine durchschnittliche Belegung von 95 v.H., für Einrichtungen der Kurzzeitpflege eine durchschnittliche Belegung von 75 v.H. und für teilstationäre Einrichtungen eine durchschnittliche Belegung von 60 v. H. der Berechnung zugrunde liegen muss.

## § 76

### Verwendung der überlassenen Mittel

(1) <sup>1</sup>Die Mittel im Sinn von § 75 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem Sonderkonto nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei Beendigung des Einrichtungsbetriebs entfällt die in Satz 1 genannte Verpflichtung.

(2) <sup>1</sup>Jeder Träger einer stationären Einrichtung, dem ein Zustimmungsbescheid gemäß § 78 Abs. 1 erteilt wurde, ist dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde alle drei Jahre ab Laufzeitbeginn anhand des Sonderkontos, bei dem die Erträge und Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Geschäftsjahre saldiert sind, einen Nachweis über die Höhe der bislang noch nicht verwendeten Mittel zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Neubauten und Ersatzneubauten findet eine Nachweispflicht erstmalig nach Ablauf von sechs Jahren seit der Inbetriebnahme der stationären Einrichtung bzw. des Ersatzneubaus statt.

(3) <sup>1</sup>Ergeben sich niedrigere Aufwendungen der Instandhaltung und Instandsetzung als den Bewohnern und Bewohnerinnen in Rechnung gestellt wurden, kann der Unterschied im Rahmen einer Neufestsetzung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 78 in angemessener Frist ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Die Neufestsetzung erfolgt von Amts wegen.

## § 77

### Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegediensten

<sup>1</sup>Bei Pflegediensten im Sinn von § 71 Abs. 1 SGB XI erfolgt die Umlage der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, die auf den Umsatz nach dem SGB XI entfallen sind, durch einen prozentualen Aufschlag auf die Pflegevergütung gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI. <sup>2</sup>Die Pflegedienste berechnen jeweils auf der Basis des vorangegangenen Kalenderjahres nach den Vorgaben der zuständigen Behörde die betriebsnotwendigen



Investitionsaufwendungen und setzen diese mit dem Umsatz im Bereich des SGB XI ins Verhältnis. <sup>3</sup>§ 75 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Sollte die zuständige Behörde für die Überprüfung des ermittelten prozentualen Aufschlags weitere Unterlagen benötigen, sind diese durch die Pflegedienste zur Verfügung zu stellen.

## § 78

### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist auf Antrag von der nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde zu erteilen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Zustimmung insbesondere dann widerrufen, wenn die aus den §§ 74 ff. resultierenden Verpflichtungen vom Einrichtungsträger nicht eingehalten werden. <sup>3</sup>Ein erneuter Antrag ist nur zu stellen, soweit sich der gesondert berechenbare Betrag um mindestens 10 v. H. erhöhen soll.

(2) <sup>1</sup>Für stationäre Pflegeeinrichtungen beträgt die Laufzeit der Bescheide höchstens sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Pflegediensten beträgt die Laufzeit der Bescheide ein Jahr.

(3) Die Zustimmung wird mit Wirkung des Ersten des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, erteilt.“

4. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „Übergangsregelung“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „ , durch Zuwendungen Dritter“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 75 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Ist für Neubauten beziehungsweise Ersatzneubauten gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a vor dem 1. Januar 2016 bereits eine Baugenehmigung beantragt worden, gilt für die Umlage der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen § 75 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b.

(3) Einmalige vor dem 1. Januar 2009 entstandene Aufwendungen werden vorbehaltlich der Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 3 weiterhin gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung umgelegt.

(4) Bei bereits vor dem 1. Januar 2016 bestehenden Miet- oder Pachtverhältnissen, für die Aufwendungen nach § 75 Abs. 1 anerkannt werden sollen, sind die aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geschuldeten Miet- und Pachtzahlungen als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn sie ursprünglich von der zuständigen Behörde als betriebsnotwendig anerkannt worden waren.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7841-3-L

## Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ESchV)

vom 26. November 2015

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Agrarzahlungsverpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), und
- des § 6 Abs. 1 und 6 der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (eBAnz. AT 23.12.2014 V1), die durch Art. 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (eBAnz. 2015 AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 5 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt

1. die verbindliche Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung,
2. die von § 6 Abs. 2 bis 4 der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) abweichenden Anforderungen zum Schutz des Bodens vor Erosion und
3. den von § 5 Abs. 6 Satz 1 AgrarZahlVerpflV abweichenden Termin für das Belassen von Kulturen auf der Fläche.

(2) Im Sinn dieser Verordnung bedeutet

1. Feldstück:  
eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers mit einer Mindestgröße von 0,1 ha,
2. frühe Sommerkultur:  
Sommergetreide – mit Ausnahme von Mais und Hirse –, Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sons-

tige Hülsenfrüchte – mit Ausnahme von Sojabohnen –, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche, insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen,

3. späträumende Gemüsekultur:

Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche.

### § 2

#### Einstufung der Erosionsgefährdung

(1) <sup>1</sup>Die landwirtschaftliche Fläche in Bayern wird nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingestuft. <sup>2</sup>Grundlagen der Einstufung sind:

1. bei der Erosionsgefährdung durch Wasser die Bodenerodierbarkeit (K-Faktor) auf der Grundlage des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung und die Hangneigung (S-Faktor) auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells der Vermessungsverwaltung nach Anlage 2 AgrarZahlVerpflV ohne Verwendung des Regenerositätsfaktors R sowie des Hanglängenfaktors L,
2. bei der Erosionsgefährdung durch Wind die Bodenerodierbarkeit auf der Grundlage des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung und die Windgeschwindigkeit nach Anlage 3 AgrarZahlVerpflV.

(2) <sup>1</sup>Die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, werden in einer verbindlichen Karte (Erosionsgefährdungskataster) bezeichnet, auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Das Erosionsgefährdungskataster wird

1. in digitaler Form in das Internet eingestellt,
2. als Übersichtskarte an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten niedergelegt und ist dort von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

## § 3

**Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke**

(1) <sup>1</sup>Die nach § 4 vorgeschriebenen Maßnahmen müssen feldstückbezogen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Bestimmung der Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke erfolgt nach der **Anlage**.

(2) Im Einzelfall kann eine auf Grund fehlerhafter, fehlender, ungenauer oder nicht ausreichender Datengrundlage notwendige Zuweisung von Erosionsgefährdungsklassen an Feldstücke von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgenommen werden.

## § 4

**Maßnahmen zur Erosionsvermeidung**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn in der Folge frühe Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 angebaut werden. <sup>2</sup>Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen alternativ auch erlaubt, wenn als Folgefrucht andere als die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten frühen Sommerkulturen angebaut und spätestens unmittelbar nach Ansaat der Kulturen Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern überwiegend quer zur Haupthangrichtung angelegt werden. <sup>2</sup>Auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 soll der Abstand zwischen zwei Erosionsschutzstreifen bzw. zwischen einem Erosionsschutzstreifen und der Feldstücksgrenze 100 Meter, auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 75 Meter nicht überschreiten. <sup>3</sup>Auf jeder Fläche ist jedoch unabhängig von ihrer Größe mindestens ein Erosionsschutzstreifen anzulegen. <sup>4</sup>Auf den Erosionsschutzstreifen sind entweder Winter- oder frühe Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 anzubauen, die mindestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren. <sup>5</sup>Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 2 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn eine späträumende Gemüsekultur als Vorfrucht angebaut ist oder als Folgefrucht Kartoffeln oder Gemüsekulturen angebaut werden. <sup>2</sup>Eine Bear-

beitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 3 AgrarZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 auch vor der Aussaat oder dem Pflanzen von Gemüsekulturen oder Kartoffeln erlaubt, wenn entweder die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind oder wenn der Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

(5) Die Anforderungen von § 6 Abs. 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) oder einer auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinn des § 1 Nr. 1 und 2 PflSchG Rechnung zu tragen.

## § 5

**Bodenbedeckung**

<sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 6 Satz 1 AgrarZahlVerpflV sind Zwischenfrüchte und Begrünungen im Sinn von Art. 46 Abs. 2 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte im Sinn von § 18 Abs. 4 DirektZahlDurchfG bis zum 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche zu belassen. <sup>2</sup>Die Regelungen von § 6 Abs. 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV in Verbindung mit § 4 bleiben unberührt.

## § 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt die Erosionsschutzverordnung (EschV) vom 17. Juni 2010 (GVBl. S. 292, BayRS 7841-3-L) außer Kraft.

München, den 26. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

### Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke

#### I. Bestimmung von Wassererosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

Für Feldstücke werden die Wassererosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2 bestimmt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Median der KS-Rasterzellenwerte eines Feldstücks fällt nach der Tabelle in Anlage 2 AgrarZahlVerpflV in die Wassererosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2. Bei der Berechnung werden alle Rasterzellen berücksichtigt, deren Mittelpunkte innerhalb der Feldstücksgrenzen liegen. Rasterzellen, deren Mittelpunkte innerhalb eines Landschaftselements liegen, werden von der Berechnung ausgeschlossen.
2. Das Feldstück ist größer als 0,5 ha. Berücksichtigt wird die unmittelbar als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzte Fläche ohne Landschaftselemente im Sinn des § 19 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.
3. Fällt ein Feldstück in die Klasse CC-Wasser 2, wird mit einem mathematischen Verfahren geprüft, ob das Feldstück ausgeprägt schmal und lang zugeschnitten ist und damit eine Terrassenlage angenommen werden kann. Die Berechnungsformel schätzt Seitenbreite (B) und Seitenlänge (L) eines Feldstücks unter der Annahme einer rechteckigen Geometrie und verwendet dazu Fläche (F) und Flächenumfang (U) des Feldstücks.

Berechnung Seitenbreite:

$$B = 0,5 * (U \div 2 - \sqrt{(U * 0,5)^2 - 4 * F})$$

Berechnung Seitenlänge:

$$L = 0,5 * (U \div 2 + \sqrt{(U * 0,5)^2 - 4 * F})$$

Sind für ein Feldstück folgende Bedingungen erfüllt:

B < 40 m und L/B > 3 und CC-Wasser 2,

dann wird das Feldstück von CC-Wasser 2 auf CC-Wasser 1 zurückgestuft.

#### II. Bestimmung von Winderosionsgefährdungsklassen - Vorgehensweise -

<sup>1</sup>Für Feldstücke wird die Winderosionsgefährdungsklasse CC-Wind 1 bestimmt, wenn deren Rasterzellenwerte überwiegend ( $\geq 75$  v.H. der Rasterzellen) eine standortabhängige Erosionsgefährdung nach der Tabelle in Anlage 3 AgrarZahlVerpflV aufweisen. <sup>2</sup>Eine Prüfung der Schutzwirkung von Windhindernissen – Wald, Gehölz, Baumreihe, Hecke, Bebauung – für Feldstücke mit Einstufung in CC-Wind 1 erfolgt auf Antrag des Betriebsinhabers durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. <sup>3</sup>Geprüft wird, ob der Windschutzbereich innerhalb eines Feldstücks so viele Rasterzellen mit CC-Wind 1-Einstufung überdeckt, dass deren Anteil unter 75 v.H. sinkt. <sup>4</sup>In diesem Fall veranlasst das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Feldstück die Rücknahme der Einstufung in CC-Wind 1. <sup>5</sup>Der Windschutzbereich wird nach folgender Tabelle – pauschal anrechenbare Windschutzwirkung von Windhindernissen in windabgewandter [Lee] und windzugewandter [Luv] Richtung – für eine Hauptwindrichtung aus West bis Südwest ermittelt:

<b>Objekt</b>	<b>Lee (Meter)</b>	<b>Luv (Meter)</b>
Wald, Forst	400	100
Feldgehölz	300	75
Bebauung (Ortslage, Gebäude, Industrie-, Gewerbefläche)	200	50
Baumreihen	200	50
Hecken	160	40
Feldweg, Rain	20	5

2038-3-3-11-J

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 27. November 2015

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungsaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 323 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 114 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; das Wort „sie“ wird durch das Wort „Sie“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 

„Wird die Wiederholung einer oder mehrerer

schriftlicher Aufgaben angeordnet, erfolgt die Nachfertigung in der Regel im nächsten Prüfungstermin. <sup>3</sup>In Fällen besonderer Härte kann die Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile erlassen werden. <sup>4</sup>Bei einer Anordnung nach Satz 3 wird auch bestimmt, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen unberücksichtigt bleiben.“

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung und werden die Wörter „ , nicht nur vorübergehenden“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt innerhalb folgender Fristen zu stellen:

1. zur Ersten Juristischen Staatsprüfung innerhalb der Meldefrist des § 26 Abs. 1 Satz 4 oder unverzüglich nach Ablegen der mündlichen Prüfung,
2. zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn oder unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung.

„§ 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 Buchst. b und c wird wie folgt gefasst:
 

„b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts (ohne Widerspruchsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsverfahren);
- c) das Kommunalrecht einschließlich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalabgabenrecht, Kommunalwahlrecht und ohne den jeweiligen Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung), das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (Landesstraf- und Verordnungs-

- gesetz, Polizeiaufgabengesetz – ohne Abschnitt 3 – und Polizeiorganisationsgesetz), Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitt 1 bis 6 und ohne Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie das Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben) in Grundzügen;“.
- b) In Nr. 6 werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften und“ gestrichen und wird jeweils das Wort „Gemeinschaftsrechts“ durch das Wort „Unionsrechts“ ersetzt.
7. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „fünfjährigen“ durch das Wort „zehnjährigen“ ersetzt.
8. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Sie sollen die Prüfung nach dem Vorlesungsschluss des achten Semesters ablegen. <sup>3</sup>Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Die Meldefrist endet jeweils einen Monat vor Vorlesungsschluss des Semesters.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
10. In § 27 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und 26 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „sowie 26 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die erneute Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Meldefrist bei Erhalt des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung bereits verstrichen, ist eine Meldung noch unverzüglich möglich.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Für den Antrag auf erneute Zulassung gilt § 36 Abs. 2 entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung, Zeiten des Grundwehrdienstes“ durch die Wörter „, Zeiten des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildung,“ durch die Wörter „vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildung oder eine zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung,“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 werden die Wörter „oder Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „oder 7 Satz 2“ ersetzt.
13. In § 38 Satz 2 und § 43 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts (einschließlich Verfahren):
- a) Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung;
- b) Verfahren in Ehesachen und Familienstreitsachen sowie Grundzüge des Verfahrens in Familiensachen im Übrigen;
- c) arbeitsgerichtliches Verfahren (nur Urteilsverfahren) in Grundzügen;“.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Verfall und“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Justiz
- Zusätzlicher Prüfungsstoff sind in Grundzügen:

- a) Insolvenzrecht;
- b) Privates Bauvertragsrecht einschließlich Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B);
- c) Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht sowie Betäubungsmittelstrafrecht;“.
- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. Wirtschaft
- Zusätzlicher Prüfungsstoff sind in Grundzügen:
- a) Recht der Kapitalgesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher);
- b) Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht;
- c) Internetrecht (nur Verbraucherschutz, Urheberrecht, Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, jeweils im Zivilrecht);
5. Arbeits- und Sozialrecht
- Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
- a) Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht;
- b) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens;
- c) Grundzüge des Sozialrechts (Sozialgesetzbuch ohne Aches und Neuntes Buch) und des sozialgerichtlichen Verfahrens;“.
15. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Wurden wegen Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) ein-

zelne schriftliche Aufgaben nicht bearbeitet und sind infolgedessen nach Abs. 1 alle elf schriftlichen Aufgaben nachzufertigen, kann eine Bearbeitung der übrigen Aufgaben unterbleiben, auch wenn die Verhinderung oder Unzumutbarkeit nicht mehr besteht.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „Satz 2 und 3“ werden durch die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.
16. In § 70 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

## § 2

- <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 Buchst. a sowie Nr. 14 am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 27. November 2015

### **Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

### **Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

### **Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

### **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin



2236-5-1-K

## Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 28. November 2015

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17; ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 7a Abs. 15 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 32 werden die Worte „oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe“ gestrichen.
  - b) § 34 erhält folgende Fassung:  
„§ 34 (aufgehoben)“.
  - c) In der Überschrift des § 35 werden die Worte „Wahlpflichtfächer und“ gestrichen.
  - d) In der Überschrift des § 47 werden die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) oder im Jahreszeugnis erreichen“ durch die Worte „im Jahreszeugnis erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und im Fach Englisch im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder im Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mindestens die Note 3 erzielt hat“ gestrichen.
4. In § 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 VSO“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 MSO“ ersetzt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung“ durch die Worte „das Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
6. In § 31 Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
8. § 34 wird aufgehoben.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Wahlpflichtfächer und“ gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
10. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 2 bis 4“ durch die Worte „Anlagen 2 bis 7, vorbehaltlich der Regelung des § 83 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 werden die Worte „und Wahlpflichtfächer“ gestrichen.

## 11. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutsche Hausaufgaben,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>In den Fächern Informationsverarbeitung, Übungsunternehmen, Sport und Musisch-ästhetische Bildung kann auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
  - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 

„<sup>4</sup>In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der 9. Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule bzw. in der 10. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. <sup>5</sup>Bereits in der 7. oder 8. Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden.“
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Eine Kurzarbeit oder Schulaufgabe kann durch eine Schriftliche Hausarbeit ersetzt werden; im Schuljahr dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schriftliche Hausarbeiten gegeben werden.“

## 12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einer Deutschen Hausaufgabe oder“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „mehr“ das Wort „als“ eingefügt.

## 13. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>In den Fächern Übungsunternehmen, Informationsverarbeitung, Sport und Musisch-

ästhetische Bildung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Im Fach Informationsverarbeitung werden im Schuljahr mindestens zwei und im Fach Übungsunternehmen mindestens drei praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten an Stelle der schriftlichen Leistungen gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. In § 49 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

15. In § 50 Abs. 4 werden die Worte „oder eine Deutsche Hausaufgabe“ gestrichen.

16. § 53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ werden durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.
- b) Die Worte „Musische Erziehung“ werden durch die Worte „Musisch-ästhetische Bildung“ ersetzt.

17. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Musische Erziehung“ durch die Worte „Musisch-ästhetische Bildung“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „§ 52 der VSO“ durch die Worte „§ 55 MSO“ ersetzt.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung erstreckt sich in der zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule auf den gesamten Lehrstoff der Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie auf das Fach Mathematik bzw. wahlweise auf das Fach Übungsunternehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten, im Fach Englisch 110 Minuten und im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle 180 Minuten.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung im Fach Übungsunternehmen erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Sie beinhaltet die Fertigung einer Schriftlichen Hausarbeit zu einer betrieblichen Fragestellung durch die Schülerin oder

- den Schüler sowie ein auf die Hausarbeit bezogenes Prüfungsgespräch, das im Allgemeinen 15 Minuten dauern soll und von zwei Lehrkräften abgenommen wird. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Note der schriftlichen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Hausarbeit vierfach, das auf die Hausarbeit bezogene Prüfungsgespräch einfach.“
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
19. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Im Fach Englisch bildet die mündliche Prüfung einen Teil der schriftlichen Prüfung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Fach Englisch“ durch die Worte „in den Fächern Englisch und Übungsunternehmen“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 6 wird das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
20. § 66 erhält folgende Fassung:
- „ § 66**
- Praktische Prüfung**
- (1) <sup>1</sup>Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 6 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. <sup>2</sup>Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler – Dauer 30 Minuten – sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. <sup>3</sup>Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen, findet als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach.
- (2) § 50 Abs. 5 und § 64 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“
21. § 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich
- abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl
1. im Fach Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
  2. im Fach Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 66 Abs. 1.
- <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Englisch wird die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 3:1 gewertet, im Fach Übungsunternehmen zählen die schriftliche und die praktische Prüfung jeweils gleich.“
22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „dies“ gestrichen.
23. § 76 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. eine verbindliche Erklärung über die gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächer,“.
24. § 78 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsgeographie“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „ein Wahlpflichtfach bzw.“ gestrichen.
25. § 79 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
26. In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungswesen“ durch das Wort „Übungsunternehmen“ ersetzt.
27. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler der vierstufigen Wirtschaftsschule, die im Schuljahr 2014/2015 die Ausbildung begonnen haben, gelten §§ 46 bis 48, 53 und 60 sowie Anlage 5 in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung bereits ab dem 1. August 2014. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 findet die Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die begonnen haben
1. vor dem Schuljahr 2014/2015 bei der vierstufigen Wirtschaftsschule,
  2. vor dem Schuljahr 2015/2016 bei der dreistufigen Wirtschaftsschule bzw.

3. vor dem Schuljahr 2016/2017 bei der zweistufigen Wirtschaftsschule.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 57 Abs. 1 oder § 71 Abs. 1 Satz 2 eine Jahrgangsstufe oder gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 oder § 73 die Abschlussprüfung wiederholen. <sup>4</sup>Für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 3 gelten zudem folgende Übergangsbestimmungen:

1. Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder § 57 Abs. 1 eine Jahrgangsstufe wiederholen, sind unzureichende Leistungen in folgenden Fächern bei der Entscheidung über das Vorrücken bzw. das Bestehen einer Jahrgangsstufe nicht zu berücksichtigen:

a) bei Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 9 bis 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule, die den Handelszweig besucht haben, oder
- der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule,

die das Wahlpflichtfach Mathematik nicht belegt haben, im Fach Mathematik,

b) bei Schülerinnen und Schülern

- der Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder
- der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule,

die das Fach Übungsfirnenarbeit nicht besucht haben, im Fach Übungsunternehmen.

2. Schülerinnen und Schüler können die Abschlussprüfung gemäß der Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung oder wahlweise gemäß der Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung wiederholen, wenn sie

a) gemäß § 68 Abs. 4 oder Abs. 5 die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und am nächsten Nachholtermin gemäß § 73 Abs. 1 teilnehmen,

b) gemäß § 68 Abs. 4 oder Abs. 5 die

Abschlussprüfung nicht bestanden haben und nach Wiederholen der letzten Jahrgangsstufe an der Abschlussprüfung teilnehmen,

c) gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 die Abschlussprüfung wiederholen oder

d) gemäß § 73 die Abschlussprüfung nachholen;

das Wahlrecht ist jeweils von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ablauf des 1. März durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung auszuüben.

3. Bei Schülerinnen und Schülern gemäß Nr. 2 Buchst. b, die den Handelszweig besucht haben und die Abschlussprüfung gemäß den Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung wiederholen, wird bei der Berechnung der Gesamtnote zunächst aus den Fächern Betriebswirtschaft und Rechnungswesen eine Prüfungsnote gebildet, wobei beide Noten gleich gewichtet werden; die so gebildete Prüfungsnote wird gemäß § 68 Abs. 3 mit der Jahresfortgangsnote im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle verrechnet."

28. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Anlagen 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und

2. § 82 Abs. 2 Satz 4 mit Ablauf des 31. Juli 2018.“

29. In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „Wirtschaftsschule“ durch die Worte „Wirtschaftsschulen (gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2014/2015 begonnen haben)“ ersetzt.

30. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Worte „(gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2015/2016 begonnen haben)“ angefügt.

31. In der Überschrift der Anlage 4 werden die Worte „(gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)“ angefügt.

32. Folgende Anlagen 5 bis 7 werden angefügt:

## „Anlage 5

**Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule**

(gültig ab 1. August 2014 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,  
die ab dem Schuljahr 2014/2015 begonnen haben)

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Gesamt</b>
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 <sup>1)</sup>	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	4 <sup>1)</sup>	3	4	4 <sup>2)</sup>	15
Geschichte/Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	-	-	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	-	-	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	-	-	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>2), 3)</sup>	8
Wirtschaftsgeographie	-	-	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	2 <sup>4)</sup>	-	-	6
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>120 + 8</b>

<sup>1)</sup> Inklusive einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2)</sup> In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

<sup>3)</sup> Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

<sup>4)</sup> Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

## Anlage 6

**Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule**

(gültig ab 1. August 2016 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,  
die ab dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Gesamt</b>
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 <sup>1)</sup>	10
Geschichte/Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	-	-	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	-	-	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	-	4 <sup>2)</sup>	4 <sup>1)2)</sup>	8
Wirtschaftsgeographie	-	-	2	2
Informationsverarbeitung	2 <sup>3)</sup>	3	-	5
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>90 + 6</b>

<sup>1)</sup> In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

<sup>2)</sup> Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

<sup>3)</sup> Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

## Anlage 7

**Studentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule**

(gültig ab 1. August 2016 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,  
die ab dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>Gesamt</b>
Religionslehre bzw. Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 <sup>1)</sup>	8
Sozialkunde	2	-	2
Sport	1 <sup>3)</sup>	1 <sup>3)</sup>	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	4 <sup>2)</sup>	4 <sup>1)2)</sup>	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>62</b>

<sup>1)</sup> In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

<sup>2)</sup> Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

<sup>3)</sup> Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, den 28. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---